

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2

Berlin, den 22. Februar

2006

Inhalt

Seite

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Errichtung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21. Januar 2006 ..... 34

## II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Glienick, Nunsdorf und Schünow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen ..... 36

## III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen ..... 36

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle ..... 37

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle ..... 37

## IV. Personalnachrichten

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Kirchengesetz zur Errichtung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 21. Januar 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Kirchengesetz über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

### Präambel

Das Amt für kirchliche Dienste hat teil am Bildungs- und Verkündigungsauftrag der Kirche in Gemeinde, Schule und Gesellschaft und ist mit diesem Auftrag an das Evangelium von Jesus Christus gebunden. Als Einrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung trägt das Amt für kirchliche Dienste generationenübergreifend zum Gemeindeaufbau, zur Qualifizierung für den Dienst in Gemeinde und Schule sowie zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung bei. Das Amt für kirchliche Dienste soll an verschiedenen Orten der Landeskirche Möglichkeiten zur Begegnung mit dem Evangelium erschließen und dazu anleiten, persönliche, berufliche und gesellschaftliche Fragen im Horizont der christlichen Botschaft zu bedenken.

### § 1

#### Rechtsform

(1) In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird das Amt für kirchliche Dienste als landeskirchliche Einrichtung errichtet.

(2) Das Amt für kirchliche Dienste ist ein rechtlich unselbständiges Werk, das seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführt. Es hat seinen Sitz in Berlin. Weiterer ständiger Veranstaltungsort ist Brandenburg an der Havel.

(3) Die allgemeine Aufsicht über das Amt für kirchliche Dienste führt das Konsistorium.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Amt für kirchliche Dienste hat insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung und Beratung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Aufgabe. Dies geschieht in den Arbeitsbereichen:

1. Gottesdienst, Theologie und Seelsorge;
2. Bildung, generationen- und geschlechtsspezifische Arbeit.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Amt für kirchliche Dienste durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

### § 3

Leitung, Kuratorium, Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter

(1) Das Amt für kirchliche Dienste wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird dabei von einem Kuratorium unterstützt. Das Kuratorium wird von der Kirchenleitung für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(3) Es werden Studienleiterinnen und Studienleiter berufen; sie bilden eine Konferenz. Die Direktorin oder der Direktor beteiligt diese bei wichtigen Entscheidungen.

### § 4

#### Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste

Das Nähere über

1. die Aufgaben des Amtes für kirchliche Dienste,
  2. die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kuratoriums,
  3. die Aufgaben der Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter und die Beteiligung der Konferenz bei wichtigen Entscheidungen,
  4. die Berufung der Studienleiterinnen und Studienleiter,
  5. die rechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im übrigen und
  5. die Weiterführung der verbandlichen Arbeit
- regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung können auch nähere Bestimmungen über die Direktorin oder den Direktor, über Arbeitsbereiche und Fachgebiete, die Geschäftsführung sowie über Beiräte für einzelne Fachgebiete getroffen werden.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

### Artikel 2

Aufhebung anderer Einrichtungen, Stellenplan, Finanzierung, Übergangsvorschriften

### § 1

#### Aufgehobene Einrichtungen

(1) Folgende Einrichtungen werden aufgehoben:

1. Bildungswerk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
2. Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
3. Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Näheres über die Wahrnehmung der Aufgaben der aufgehobenen Einrichtungen durch das Amt für kirchliche Dienste regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Soweit die aufgehobenen Einrichtungen verbandliche Aufgaben wahrnehmen, gehen diese auf das Amt für kirchliche Dienste über.

(3) Noch nicht abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen, die an der in Absatz 1 genannten Einrichtung begonnen wurden, können im Amt für kirchliche Dienste abgeschlossen werden. Das Amt für kirchliche Dienste nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die sich im Zusammenhang mit bereits abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungen der genannten Einrichtungen ergeben. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Artikel 1 § 4 geregelt werden.

## § 2 Stellenplan

(1) Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 vom 4. November 2005 wird wie folgt geändert:

1. Die Stellenpläne der in § 1 genannten Einrichtungen (lfd. Nr. 15, 17 und 35) im Stellenplan der Landeskirche für 2006/2007 werden aufgehoben.
2. In den Stellenplan der Landeskirche wird folgende Nr. 15 eingefügt:

Amt für kirchliche Dienste Eingruppierung	Zahl der Stellen
Pfarrbesoldung mit Zulage	2
Pfarrbesoldung	4
IIa/Ib	6
III/IIa	6
III	1
Vc/Vb	3
VIb/Vc	5
VII/VIb	5

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss bis zu vier weitere Stellen errichten und besetzen oder von den im Stellenplan festgesetzten Besoldungs- und Vergütungsgruppen oder Zulagen abweichen, sofern die Finanzierung gesichert ist.

(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss die Eingruppierung der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen ändern. Es darf nicht mehr als drei Stufen abgewichen werden.

## § 3 Weitere Übergangsregelungen

(1) Der Direktor des Bildungswerkes ist bis zum Eintritt in den Ruhestand Direktor des Amtes für kirchliche Dienste. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bleibt seine Stelle bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen gelten als Inhaberinnen und Inhaber der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Pfarrstellen. Dies gilt nur für den Zeitraum, für den diesen Personen die Pfarrstellen in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen übertragen wurden.

### Artikel 3 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über das Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bildungswerkgesetz – BWG) vom 12. November 1998 (KABL.-EKiBB S. 118);
2. Ordnung des Bildungswerkes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bildungswerkordnung – BWO) vom 11. Dezember 1998 (KABL.-EKiBB S. 119) und
3. das Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. April 2005 (KABL. S. 75). Die vorläufige Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 13. Mai 2005 (KABL. 2005 S. 93) gilt bis zur abschließenden Regelung der Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste fort. Das Konsistorium kann Übergangsregelungen treffen.

Berlin, den 21. Januar 2006

Andreas B ö e r

Präses

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Glienick, Nunsdorf und Schünow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Glienick, Nunsdorf und Schünow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Glienick“.

#### § 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Glienick, Nunsdorf und Schünow zum Pfarrsprengel Glienick wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Glienick wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Glienick übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2006

Az. 1020-1 (86/013)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort durch Gemeindevwahl zu besetzen.

Zu der aus den Evangelischen Kirchengemeinden Marien und St. Petri-Luisenstadt am 1. Januar 2006 fusionierten Gemeinde gehören ca. 3.200 eingetragene Gemeindeglieder. Viele Ehrenamtliche aus dem gesamten Stadtgebiet engagieren sich darüber hinaus in den zahlreichen Gemeindegruppen.

Mit der St. Marienkirche, dem Gemeindehaus in der Neuen Grünstraße und dem Gemeindezentrum an der Parochialkirche besitzt die Gemeinde drei Standorte, die jeweils auf ihre Art Predigtstätten und Orte gemeindlichen Lebens sind. Die St. Marienkirche ist Predigtkirche des Bischofs unserer Kirche und Dienstsitz des Superintendenten. Sie hat durch ihre Architektur, Geschichte und ihre zentrale Lage gesamtkirchliche und gesamtstädtische Bedeutung von hoher Symbolkraft. Darum ist sie auch Zentrum einer umfassenden stadtkirchlichen Arbeit.

Die Gemeinde wünscht die Begleitung ihrer Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (eigene Kindertagesstätte und Kooperation mit einer Ev. Grundschule), ihrer Senioren- und Gesprächskreisarbeit, ihrer diakonischen Projekte, ihrer kirchenmusikalischen und liturgischen Schwerpunkte und die sachgerechte Unterstützung in der Entwicklung der Friedhöfe.

Darüber hinaus wird von der Bewerberin oder dem Bewerber Teamfähigkeit, Mut, Humor und Phantasie zum Beschreiten von neuen Wegen der Verkündigung erwartet.

Dabei ist die besondere Lage des Gemeindegebietes zu berücksichtigen. Es umfasst die gesamte historische Innenstadt von ehemals Cölln und Berlin und markiert zugleich eine exponierte Lage im heutigen Berlin. Die Gemeinde will sich diesen besonderen Herausforderungen stellen und sieht in dieser Stadtlage für den kirchlichen Auftrag auch besondere Chancen. Die Verkündigung des Evangeliums

steht in Bezug zu einem öffentlichen Raum, in dem sich viele politische, kulturelle und mediale Kräfte in der Diskussion um die Zukunftsfragen unserer Gesellschaft bündeln.

Der Gemeindegemeinderat und die ehrenamtlichen wie beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine inspirierende und konstruktive Zusammenarbeit in einem familienfreundlichen Umfeld. Im Pfarrdienst sind der Superintendent, zwei Pfarrer und ein Pfarrer im Entsendungsdienst tätig.

Der derzeit mit der Verwaltung einer Pfarrstelle im Entsendungsdienst beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Eine Dienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde wird bei der Wohnungssuche im Gemeindegebiet behilflich sein.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Dr. Dietmar Wauer, Telefon: 030/2 04 49 08, und Superintendent Lothar Wittkopf, Telefon: 030/6 95 93 60.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Zossener Straße 65, 10961 Berlin.

2. Im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg ist eine (1.) Kreis-pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang ab 1. April 2006 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Auftrag umfasst zur Zeit die seelsorgerliche und gottesdienstliche Versorgung der Schlosspark-Klinik (350 Betten), des katholischen Franziskus-Krankenhauses (234 Betten) und des katholischen Malteser Krankenhauses (97 Betten).

Der Kreiskirchenrat wünscht sich eine kontaktfreudige PfarrerIn oder einen kontaktfreudigen Pfarrer, die oder der auch fähig ist, notwendige seelsorgerliche Distanz zu wahren. Er wünscht sich eine Person, die ihre Liebe zum Evangelium mit dem Interesse und der Ein-

satzbereitschaft für kranke, leidende und aus der Bahn geworfene Patienten, für ihre Angehörigen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser verbinden kann.

Schwerpunkt der Arbeit liegt im Besuchen und Begleiten der Patienten und deren Angehörigen und im Feiern von Gottesdiensten. Außerdem wünscht sich der Kreiskirchenrat von der Bewerberin oder dem Bewerber:

- Absprachen und Zusammenarbeit mit dem weiteren Krankenhausseelsorger im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg,
- ökumenische Zusammenarbeit besonders in den katholischen Häusern,
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Betreuung von ehrenamtlichen Besuchsdiensthelferinnen und -helfern,
- Fortbildung in Psychiatrieseelsorge (Schlossparkklinik) und Gruppenleitung (z.B. in TZI),
- eigene psychologische und seelsorgerliche Supervision.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABL. 2001 S. 7 und KABL. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein, die Zulassung dafür muss vorliegen.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32, der Superintendent des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Herr Beuster, Telefon: 030/30 82 05 07 oder Pfarrer Urban, Telefon: 030/8 01 61 36.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin.

\*

### Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

**Die (3.) Pfarrstelle der Luisen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg,** ist ab 1. April 2006 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 8.500 Gemeindegliedern sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern motiviert.

Zum besonderen Aufgabengebiet der Pfarrstelle gehört die Übernahme und Weiterentwicklung jugendgemäßer Verkündigung in den Rockmessen, die mit ihren Elementen kirchlicher Populärmusik seit 20 Jahren zum besonderen Merkmal der Luisenkirche gehört.

Erwartet wird daher die Bereitschaft, diese besondere Form der Kirchenmusik zu pflegen sowie auf Kinder, Jugendliche und junge Familien einzugehen und die Freude am Evangelium im Gottesdienst und in der Gemeindegemeinschaft glaubwürdig zu vermitteln.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die eigene Ideen einbringt und dabei die bisherige Gemeindegemeinschaft fortentwickelt. Zur Gemeinde gehören die zwei Kirchen und Gemeindepredigt Luisen und Alt-Lietzow sowie ein Kindergarten. Zur Evangelischen Schule Charlottenburg unterhält die Gemeinde regen Kontakt.

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin soll zugleich mit der Verwaltung der (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg (DRK-Klinikum Westend und Universitätsnervenklinik) mit 50 % Dienstumfang beauftragt werden.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**Im Evangelischen Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen** ist zum 1. März 2006 eine B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang zu besetzen. Die Stelle ist als kreiskirchliche Projektstelle eingerichtet und zunächst auf zwei Jahre befristet.

Die kirchenmusikalische Arbeit konzentriert sich auf den südlichen Teil des Kirchenkreises und umfasst die derzeitigen Pfarrsprengel Treuenbrietzen, Niemeck und Schlalach. Dienstsitz und Schwerpunkt der Arbeit ist Treuenbrietzen.

Treuenbrietzen ist eine Kleinstadt im Süden von Berlin/Potsdam. Eine Grundschule und ein Gymnasium sind vorhanden. Es besteht eine gute Verkehrsanbindung.

Erwartet wird die Fortführung eines funktionierenden Systems von ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im südlichen Teil des Kirchenkreises.

Auf der Basis der gültigen Arbeitszeitrichtlinie sollen nach Möglichkeit folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Orgelspiel zu Gottesdiensten und Amtshandlungen (mit einem freien Sonntag pro Monat),
- Betreuung der Orgeln und anderer Instrumente für Gottesdienste und Amtshandlungen (in Zusammenarbeit mit der Kreiskantorin) mit besonderem Schwerpunkt der Wagnerorgel in der Marienkirche von Treuenbrietzen,
- Durchführung und Organisation von kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- Betreuung und Weiterbildung der ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die Koordinierung ihres Einsatzes,
- Weiterführung der Chorarbeit in Treuenbrietzen (in Niemeck z. Z. eine Begleitung der Arbeit),
- Begleitung der vorhandenen Posaunenchorarbeit (soweit sie nicht ehrenamtlich erfolgt),
- Kinderchorarbeit und Singen in der Kindertagesstätte in Treuenbrietzen und
- Mitwirkung bei kreiskirchlichen Veranstaltungen.

Die Vergütung erfolgt gemäß den geltenden kirchlichen Regelungen. Eine Nebentätigkeit ist möglich (z.B. die Unterrichtung von Musikschülerinnen und -schülern; entsprechender Bedarf ist vorhanden).

Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden; die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Auskünfte erteilen Kreiskantorin Elke Pilz (Peter-Huchel-Chaussee 76, 14552 Michendorf), Telefon: 03 32 05/4 65 64, der Vorsitzende der Kollegialen Leitung Pfarrer Uwe Breithor (An der Kirche 1, 14552 Michendorf), Telefon: 03 32 05/6 24 76 und Pfarrer Wolfgang Zimmermann (Großstraße 48, 14979 Treuenbrietzen), Telefon: 03 37 48/ 1 53 79.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, z.Hd. Pfarrer Uwe Breithor, An der Kirche 1, 14552 Michendorf, erbeten.

## **IV. Personlnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.



